

der BRD Zusammenwirken. Diversions- und Sabotageverbrechen werden von Feinden der Arbeiter-und-Bauern-Macht allerdings auch ohne unmittelbare Verbindung zu derartigen Kräften und Einrichtungen begangen.

Von Gegnern aus der Volkswirtschaft der DDR erkundete Informationen finden mitunter zur Organisation von Sabotageverbrechen sowie vielfältigen anderen subversiven Handlungen des Feindes Verwendung.

#### *Diversion*

Diversion richtet sich gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR. Paragraph 103 StGB schützt die *Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft und die Landesverteidigung* sowie als deren materielle Verkörperung *Maschinen, volkswirtschaftliche und militärische Anlagen und Ausrüstungen, Gebäude, Transport- und Verkehrseinrichtungen, Rohstoffe, Erzeugnisse, Reserven, Unterlagen der Forschung und Wissenschaft und andere für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtige Gegenstände, Materialien und Einrichtungen.*

*Maschinen*, das ist vor allem die Gesamtheit der Produktionsinstrumente über die die sozialistische Gesellschaft in allen Eigentumsbereichen verfügt.

Zu den *volkswirtschaftlichen oder militärischen Anlagen oder Ausrüstungen* gehören Fabriken, sonstige Produktionsstätten, Staudämme, Kasernen, Nachrichtenzentralen, Waffensysteme u. a. m.

*Gebäude* im Sinne des § 103 Abs. 1 StGB sind vor allem Bauwerke der staatlichen und gesellschaftlichen Bereiche, wie Gesellschaftsbauten und die staatlich verwalteten Wohnbauten.

Zu den *Transport- und Verkehrseinrichtungen* gehören die im Straßen- und Bahnverkehr, in der Luftfahrt und Schifffahrt existierenden Verkehrsmittel, Verkehrswege, Warn- und Signalanlagen und andere Verkehrseinrichtungen sowie die speziellen Transporteinrichtungen der Volkswirtschaft (z. B. Kräne, Seilbahnen, Transportbänder, Förderkörbe).

Nach § 3 der Straßen-VO am 22. 8. 1974 (GBl. I S. 515) werden vom „Straßenverkehr“ alle öffentlichen Straßen erfaßt. „Schifffahrt“ umfaßt ausschließlich Wasserfahrzeuge des Schiffsverkehrs der See- und Binnenschifffahrt, die der Lösung staatlicher bzw. volkswirtschaftlicher Aufgaben sowie dem gewerblichen Personentransport dienen.<sup>6)</sup>

Der individuelle Straßenverkehr wird vom § 103 Abs. 1 StGB nicht erfaßt.

*Rohstoffe, Erzeugnisse und Reserven* gemäß § 103 Abs. 1 sind bedeutsame Werte der Volkswirtschaft, wie Lagerhalden, erschlossene Rohstoffquellen, Staatsreserven, Warenbereitstellungen größerer Art. Sowohl im Hinblick auf die im § 103 Abs. 1 StGB im einzelnen beschriebenen Gegenstände und Einrichtungen als auch in bezug auf die nicht näher spezifizierten Gegenstände, Materialien und Einrichtungen muß es sich um solche handeln, die für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft oder die Volkswirtschaft oder die Landesverteidigung wichtig sind. Der Täter muß derartige *wichtige* Gegenstände, Materialien oder Einrichtungen angegriffen haben.

Ob die angegriffenen Gegenstände für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, die Volkswirtschaft und die Landesverteidigung wichtig sind, ergibt sich in erster Linie aus deren Bedeutung für die weitere Entwicklung und Festigung der sozialistischen Staatsmacht, für die Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben oder für die Gewährleistung der Verteidigungsmaßnahmen und Verteidigungskraft der DDR.

Die Bedeutung des Gegenstandes kann jedoch nur richtig eingeschätzt werden, wenn die *Bedingungen von Ort und Zeit der Handlung, die gesellschaftliche Situation, in der die Tat begangen wurde* sowie die schädlichen Folgen der Tat entsprechende *Beachtung finden*. Folgen sind nicht nur konkret meßbare *materielle Schäden*, sondern auch *ideelle Schäden* sowie eingetretene *reale Gefahrenzustände materieller sowie ideeller Art*.

Paragraph 103 Abs. 1 StGB nennt als *Begehungsweisen* das *Zerstören, Unbrauchbar machen, Beschädigen und in anderer Weise dem bestimmungsgemäßen Gebrauch Entziehen*. Damit werden verschiedene Stufen des gewaltsamen bzw. auch gewaltlosen Einwirkens auf die im Tatbestand geschützten materiellen Gegenstände beschrieben. Die Begehungsweisen können durch strafbares Tun (z. B. Einwerfen von Fremdkörpern in maschinelle Anlagen) oder auch Unterlassen (z. B. Nichtvornahme der notwendigen Wartung einer Anlage) begangen werden.

Beim *Zerstören* wird auf den angegriffenen Gegenstand so eingewirkt, daß seine Struktur völ-

---

6 Vgl. „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der gerichtlichen Tätigkeit in Verkehrsstrafsachen vom 15. 3. 1978“, Neue Justiz, 5/1978, S. 229.